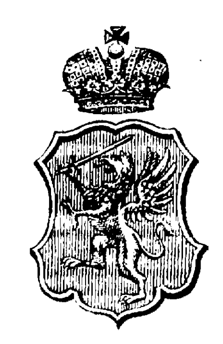
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 84. Понедѣльникъ 28. Іюля. — Montag, 28. Juli **1869.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства. Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Прусскій подданный мясникъ Вильгельмъ Нильшъ объявилъ, что выданный ему въ Ригѣ 21. Января 1869 года № 259 билетъ для жительства имъ потерянъ, а посему исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему сказанный билетъ въ случаѣ если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ билетъ предъявителемъ поступить по закону. № 6983

Der Preußische Unterthan Schlachter Wilhelm **Nielsch** hat die Anzeige gemacht, daß ihm sein Aufenthaltspaß, ertheilt zu Riga am 21. Januar 1869 Nr. 259 abhanden gekommen und werden in solcher Veranlassung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouvernementschef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6983.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что имѣнія Мексъ и Кахкова, Раппинскаго прихода, Верроскаго уѣзда, переведены изъ вѣдомства V. Дерптскаго Приходскаго Суда въ вѣдомство IV. Дерптскаго Приходскаго Суда. № 1621.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Werroschen Kreise Rappinschen Kirchspiele belegenen Güter **Meks und Kachkowa** bis auf Weiteres aus dem Jurisdictionsbezirke des V. Dörptschen Kirchspielsgerichts ausgeschieden und dem IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte zugetheilt worden sind. Nr. 1621.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ. Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Asservation des Walkschen Ordnungsgerichts befinden sich als **aufgefundene verlorene Sachen**: eine große goldene Spindeluhr auf der Rückseite die verschlungenen Buchstaben A R tragend, nebst hellgoldner Kette und zwei goldenen Sprungreifen, ein kleiner goldener Siegelring mit einem Karneolstein, eine arabische Inschrift tragend und ein kleines goldenes Petschaft mit einem Karneolstein.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich mit ihren resp. Eigenthumsbeweisen **binnen eines Jahres sechs Wochen und drei Tagen a dato publicationis** bei diesem Ordnungsgerichte **zu melden**, nach Ablauf welcher Frist hinsichtlich der qu. Gegenstände in Gemäßheit der Art. 739 und **740 des III. Theiles des Provinzialrechtes** verfahren werden sollen. Nr. 3931. 3
Walk, Ordnungsgericht den 23. Juli 1869.

Bei dem pct. Diebsstahls arretirten berüchtigten Schujenschen Gemeindegliede Jahn **Bankau sind angetroffen worden**: drei Stück Heedenleinen zu 21¼, 15½ und 1½ Ellen, ein kleiner zerrissener Sack, ein gewöhnliches Taschenmesser und ein eigengewebter Fußteppich.

In solchem Anlasse werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen binnen eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen a dato publicationis bei dem Walkschen Ordnungsgerichte zu melden, nach Ablauf welcher Frist hinsichtlich der qu. Gegenstände das gesetzliche statuirt werden soll. Nr. 3942. 3
Walk, Ordnungsgericht den 23. Juli 1869.

Einem **verdächtigen Menschen ist ein Pferd abgenommen** und hierselbst eingeliefert worden. Da das Pferd ein gestohlenes zu sein scheint, da der Inhaber desselben nicht nachweisen kann, auf welche rechtliche Weise er es an sich gebracht, bringt dieses Ordnungsgericht Solches zur Kenntniß, damit der Eigenthümer des qu. Pferdes sich mit gehörigen Beweisen seines Eigenthumsrechts bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte zur Empfangnahme seines Eigenthums melden könne. Nr. 6234. 1
Wolmar, Ordnungsgericht den 18. Juli 1869.

Einem Raukschenschen Gesindeswirthen ist zur **Mittagszeit am 1. Juli** d. J. unter Andern auch ein Livländischer **Pfandbrief groß 100 Rbl Silb. sub Nr. 8767**, jedoch ohne den Couponbogen **gestohlen worden**.

Indem das Wolmarsche Ordnungsgericht Solches zur Kenntniß bringt, fordert es alle Diejenigen, denen erwähntes Document etwa angetragen werden sollte auf und ersucht vornehmlich aber die resp. Stadt- und Landpolizeien den Producenten genannten Pfandbriefs anzuhalten und dem Wolmarschen Ordnungsgerichte vorstellig zu machen.
Wolmar, Ordnungsgericht den 18. Juli 1869.
Nr. 6225. 1

Kad to pee schahs walsts peeralstitu Jahn Semneeks un winnu brahla Peter Semneeks mitteklis schal walsts waldischanai nesinnams un tee paschi bes kahdas ustauschanas apkahrt blandahs **un irr jau diwi gaddus** fawas makfaschanas parrada, tad tohp wissas pilsfehtu un semju polizejas zaur scho pasemmigi luhgtas, kur tohs minnetus Jahn und Peter Semneek atrastu, ka arrestantus schai walsts waldischanai peesuhtiht.
Wezzas Peebalgas mahz. walsts waldischana tai 12. Juli 1869. Nr. 131. 1

Прокламы. Proclama.

Demnach das Livländische Hofgericht in Folge des am 18. Juni c. hierselbst zu Riga erfolgten Ablebens des Titulairraths Alexander von **Gerstenmeyer** verfügt hat, daß von dem Verstorbenen und seiner Ehegattin Julie von Gerstenmeyer geb. Fliegenring am 20. Mai d. J. errichtete, von zweien Zeugen unterzeichnete und von der genannten Ehegattin des Verstorbenen offen anher eingelieferte reciproque Testament bei diesem Hofgerichte am 20. August d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, — als wird Solches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten bei der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte reciproque Testament aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, das ist innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der obgedachten Verlesung des reciproquen Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Reseissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga, Schloß den 23. Juli 1869.
Nr. 3501. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des weiland Herrn Generalmajors und Ritters Constantin von Rosée, als der Frau Julie Alexandra Elisabeth von zur Mühlen geborenen von Rosée und des Fräuleins Lubof Elisabeth Christine von Rosée, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater der Supplicantinnen, weiland Herrn dimittirten Generalmajoren und Ritter Constantin von Rosée, modo dessen Nachlaß, insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene **Gut Forbushof**, — welches Nachlaßgut sammt dessen Appertinentien und Inventarium zufolge des am 22. November a. pr. sub Nr. 185 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 11. November a. pr. Nr. 5274 den gesetzlichen Erben defuncti, nämlich den beiden supplicirenden Töchtern Julie Alexandra Elisabeth von zur Mühlen geborenen von Rosée und der unverehelichten Lubof Elisabeth Christine von Rosée zu deren gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt und zugeschrieben worden, — sowie an die zu dem Gute Forbushof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüchen und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Forbushof lastenden Pfandbriefsschuld

der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der auf dem Gute Forbushof ingrossirt befindlichen Privatforderungen, oder Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung der zu dem Gute Forbushof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Forbushof undelirt stehenden, nach Anzeige der Supplicantinnen Geschwister von Rosée jedoch längst berichtigten Schuldposten sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documente resp. Quittungen, als:

1. das zufolge des zwischen der verwittweten Frau Hofräthin Margaretha von Huebner geborenen von Matthias für sich und ihre Tochter Margaretha von Huebner, in der Folge verehelichte Baronin von Bruiningk und der Tochter erster Ehe weiland Herrn Hofraths von Huebner, verehelichten Capitain-Lieutenantin Anna Elisabeth de Livron geb. von Huebner am 28. März 1800 abgeschlossenen und am 19. April ej. anni corroborirten Erbtransacts der Frau Margaretha Baronin von Bruiningk geborenen von Huebner an dem Gute Forbushof zustehenden, in Ziffern nicht ausgedrückten Erbtheils sammt Renten und
2. der zufolge des zwischen der Frau Landräthin Maria Margaretha Baronin von Bruiningk geborenen von Huebner als durch Attestat des Dorpatschen Landgerichts vom 26. April 1848 sub Nr. 542 nachgewiesenen alleinigen Erbin ihrer verstorbenen Mutter, der Frau Hofräthin Margaretha von Huebner, als Verkäuferin und dem Herrn Hofrath Friedrich von Huene am 19. März 1848 abgeschlossenen, am 30. April 1848 sub Nr. 16 corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Käufer mit dem Rechte eines rückständigen Kaufschillings als eigene Schuld übernommenen Forderungen der Madame Schmidt im Betrage von 1400 Rbl. Silb. nebst Renten,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn dimittirten Generalmajoren und Ritters Constantin von Rosée und des dazu gehörigen Gutes Forbushof sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesem Gute gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. August 1870, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirten, das Gut Forbushof annoch belastenden beider Schuldposten sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 2. Januar 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zum Gute Forbushof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf denselben ruhenden resp. Pfandbriefs- und Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Forbushof sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Forbushof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen. und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3205. 2

Riga, Schloß den 27. Juni 1869

Nachdem das Kirchenvorsteher Collegium erklärt hat, daß die auf dem hiesigen lutherischen Kirchhofe befindliche der Familie **Bazancourt gehörige Grabcapelle**, ohne Vornahme einer Hauptreparatur an Wänden und Dach nicht weiter geduldet werden kann, und darauf von den hier befindlichen Gliedern dieser Familie auf den öffentlichen Verkauf dieser Capelle angetragen ist, werden alle diejenigen Glieder der gedachten Familie, welche an diese Capelle Ansprüche machen, aufgefordert, binnen der präclusivischen Frist von drei Monaten d. h. bis zum 8. October d. J. für die Instandsetzung dieser Capelle Sorge zu tragen, oder ihre Ansprüche an diesen Familiennachlaß geltend zu machen, indem andernfalls die Capelle öffentlich verkauft und der Erlös des öffentlichen Verkaufs nur den hier angemeldeten Gliedern der Familie zuerkannt werden wird.

Arensburg, Rathhaus den 8. Juli 1869.

Nr. 764. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimittirte Major Ernst Wilhelm von Bock, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Ninigall** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kontracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ninigall lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 27. November 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kundro Nr. 21, groß 22 Thlr. 1 Gr., dem Bauer Märt Karwand für den Kaufpreis von 2860 Rbl.
2. Kundro Nr. 22, groß 19 Thlr. 75 Gr., dem Bauer Karel Ojasoo für den Kaufpreis von 2737 Rbl.
3. Kuddo Nr. 10, groß 25 Thlr. 30 Gr., dem Bauer Jacob Kacho für den Kaufpreis von 4000 Rbl.
4. Kensa Nr. 12, groß 32 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Michel Tönnisson für den Kaufpreis von 5920 Rbl. und
5. Jahma Nr. 13, groß 27 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Jaak Joonson für den Kaufpreis von 4500 Rbl. S.

Publicatum im Kreisgericht zu Fellin, den 27. Mai 1869. Nr. 1584. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hofrath Carl von Sengbusch als Besitzer der im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen Güter **Lubar mit Greßen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Gailiht, groß 29 Thlr. 38 Gr., auf die Lubarschen Bauern Mahrz und Peter Skujin für für den Preis von 4707 Rbl. 56 Kop.
2. Brikkus, groß 37 Thlr. 60 Gr., auf die Lubarschen Bauern Jahn und Dahw Kiggul für den Preis von 6026 Rbl. 67 Kop.
3. Kinder, groß 20 Thlr. 55 Gr., auf die Lubarschen Bauern Jacob und Dahw Meesiht für den Preis von 3297 Rbl. 68 Kop.
4. Bukkau, groß 21 Thlr. 75 Gr., auf den Lubarschen Bauer Ernst Eisenthal für den Preis von 3493 Rbl. $33^1/_3$ Kop.
5. Aschkip, groß 29 Thlr. 85 Gr., auf die Lubarschen Bauern Karl und Peter Pluhmit für den Preis von 4791 Rbl. 11 Kop.
6. Leies Dutzmann, groß 26 Thlr., auf den Lubarschen Bauer Peter Meesiht für den Preis von 4160 Rbl.
7. Stirne, groß 26 Thlr. 55 Gr., auf die Lubarschen Bauern Jacob Palmbach und Jahn Bekmann für den Preis von 4656 Rbl. 95 K.
8. Kalne Dutzmann, groß 21 Thlr. 75 Gr., auf den Lubarschen Bauer Peter Dutzmann für den Preis von 3493 Rbl. $33^1/_2$ Kop.
9. Kulbas, groß 10 Thlr. 79 Gr., auf den Lubarschen Bauer Theodor Skrasting für den Preis von 1600 Rbl.
10. Leelkip, groß 33 Thlr. 41 Gr., auf die Lubarschen Bauern Peter und Karl Behrsing für den Preis von 5520 Rbl. 17 Kop.
11. Kainas, groß 23 Thlr. 34 Gr., auf den Lubarschen Bauer Jakob Dutzmann für den Preis von 3740 Rbl. $44^1/_2$ Kop.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als frei von allen auf dem Gute Lubar mit Greßen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2373.

Gegeben Wenden, den 31. Mai 1869. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimittirte Assessor Alexander von Ditmar, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Alt-Fennern**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Fennern lastenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 27. November

1869 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kiwwasto Nr. 8, groß 10 Thlr. 28 Gr., dem Bauer Joseph Adamberg für den Kaufpreis von 1900 Rbl.
2. Wannaöue Nr. 10, groß 8 Thlr. 80 Gr., dem Bauer Hans Kirpmann für den Kaufpreis von 1400 Rbl.
3. Poeldma Nr. 12, groß 6 Thlr. 61 Gr., dem Bauer Jurri Kirpmann für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
4. Masiksaare Nr. 18, groß 6 Thlr. 36 Gr., dem Bauer Jaan Thomson für den Kaufpreis von 1400 Rbl.
5. Raja Nr. 30, groß 8 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Thomas Thomberg für den Kaufpreis von 1350 Rbl.
6. Kerner Kagenömme Nr. 31, groß 5 Thlr. 12 Gr., dem Bauer Ado Mitt für den Kaufpreis von 1000 Rbl.
7. Koido Jurri Nr. 47, groß 19 Thlr. 20 Gr., dem Bauer Märt Martinson für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
8. Koido Maddis Nr. 48, groß 11 Thlr. 41 Gr., dem Bauer Jaak Kalling für den Kaufpreis von 1900 Rbl.
9. Roja Paltsare Nr. 49, groß 16 Thlr. 12 Gr., dem Bauer Hans Adamsohn für den Kaufpreis von 2960 Rbl.
10. Kiesa Reino Murro Nr. 58, groß 9 Thlr. 11 Gr., dem Bauer Märt Reier für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
11. Kiesa Körgoja Nr. 59, groß 9 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Tönnis Kuill für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
12. Piesta Jurri Nr. 71, groß 21 Thlr. 29 Gr., dem Bauer Jurri Jurrison für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
13. Asinoja Nr. 76, groß 8 Thlr. 30 Gr., dem Bauer Gustav Peermann für den Kaufpreis von 1700 Rbl.
14. Rachnoja Nr. 77, groß 4 Thlr. 77 Gr., dem Bauer Ado Jensen für den Kaufpreis von 850 Rbl.
15. Saartarro Nr. 85, groß 5 Thlr. 49 Gr., dem Bauer Johann Männik für den Kaufpreis von 1000 Rbl.
16. Tahkusse Kiltre Tönnis Nr. 89, groß 12 Thlr., 83 Gr., dem Bauer Jaak Lond für den Kaufpreis von 3400 Rbl.
17. Uennaste Nr. 100, groß 8 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Maddis Titus für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
18. Murrisaare Nr. 103, groß 9 Thlr., dem Bauer Karel Karlsberg für den Kaufpreis von 1600 R.
19. Alluste Karja Nr. 109, groß 7 Thlr. 58 Gr., dem Bauer Jurri Riemann für den Kaufpreis von 1100 Rbl.
20. Sikkana Mückenburg Nr. X b, groß 8 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Jaan Tammann für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
21. Sikkana Posti Thomas Nr. XII, groß 8 Thlr. 52 Gr., dem Bauer Jaak Wilter für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
22. Männiko Nr. 79, groß 7 Thlr. 19 Gr., dem Bauer Jurri Tampu für den Kaufpreis von 1700 Rbl.
23. Söriko Kerneri Nr. 32, groß 7 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Christian Ringenfeldt für den Kaufpreis von 1400 Rbl.
24. Wakki Alt Thomas Nr. 38, groß 9 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Hans Wihtenstein für den Kaufpreis von 2100 Rbl.
25. Koido Nr. 46 a, groß 10 Thlr. 47 Gr., dem Bauer Peter Lind für den Kaufpreis von 1650 Rbl.
26. Koido Nr. 46 b, groß 10 Thlr. 47 Gr., dem Bauer David Pödder für den Kaufpreis von 1650 Rbl.
27. Roja Rissu Nr. 50, groß 13 Thlr. 11 Gr., dem Bauer Tönnis Martinson für den Kaufpreis von 2300 Rbl.
28. Roja Küllakubja Hans Nr. 51, groß 13 Thlr. 61 Gr., dem Bauer Tied Adamson für den Kaufpreis von 2300 Rbl.
29. Roja Nömme Nr. 55, groß 10 Thlr., dem Bauer Hendrik Martinson für den Kaufpreis von 2000 Rbl.
30. Jännesesella Nr. 57, groß 9 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Hans Adamberg für den Kaufpreis von 2000 Rbl.
31. Piesta Pealt Nr. 72 a, groß 12 Thlr. 71 Gr., dem Bauer Michel Tönnismann für den Kaufpreis von 2500 Rbl.
32. Piesta Kusikarro Nr. 72 b, groß 12 Thlr. 47 Gr., dem Bauer Gustav Jürgenstein für den Kaufpreis von 2500 Rbl.
33. Tahkusepealt Nr. 86, groß 9 Thlr. 3 Gr., dem Bauer Hans Zinka für den Kaufpreis von 2150 Rbl.
34. Tahkuse Kiltre Gusta Nr. 88, groß 14 Thlr. 11 Gr., dem Bauer Thomas Ostrow für den Kaufpreis von 2900 Rbl.
35. Lillarro Nr. 110, groß 3 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Jurri David für den Kaufpreis von 600 Rbl. und
36. Wakki Tönnis Nr. 39, groß 11 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Johann Engelbrecht für den Kaufpreis von 2000 Rbl. Silb.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin den 27. Mai 1869. Nr. 1589. 3

Von Einem Kaiserlichen I. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Kolkschen Einwohner Wassili Grigorjew **Gamsin**, über dessen Vermögen der **Generalconcurs** eröffnet worden, Anforderungen haben sollten, hiemit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Kirchspielsgerichte zu melden und selbige in Erweis zu stellen, sowie alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm zugehörige Vermögensobjecte in Händen haben sollten, hiemit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Hallick, im I. Dorpatschen Kirchspielsgerichte am 30. Juni 1869. Nr. 2051. 1

Kad tas Aiskujes walsts lohzeklis Peter **Lihpaz**, — agraks Klauzan semmes rentneeks, — pahrrahdu dehl konkursi krittis, tad teek winna parrahdu deweji un nehmeji usaizinahti, treju mehneschu laikà, tas irr lihdf 1. Oktober 1869 pee appakfch rakstitas walsts teefas peeteiktees, jo wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet ar parrahdu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.

Teklaht teek peeminnehts, kà tee jau agrak par konkursi krittuscheem isfluddinahti Andreew un Kahrl Lihpaz irr zaur missefchanu eerakstiti, jo winni tik pakaffei parrahdu dehl iskihlati tikke.

Aiskujas walsts teesà tannì 1. Juli 1869. Nr. 128. 1

Kad tas lihdf schim Wesselauskas walstè dsihwojis un schinnì gaddà saldatu deenestì nodohts Jecob **Kahrklin** parrahdohs krittis, tad teek wissi winna parrahdu deweji ka arri nehmeji zaur scho usaizinahti, treiju mehnes laikà, t. i. no appakfch rakstitas deenas skaitoht, lihdf 22. Oktober fch. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo ar parrahdu slehpejeem pehz likkumeem tiks isdarrihts.

Wesselauskas pagasta teesà, tai 22. Juli 1869. Nr. 124. 3

Торги. Torge.

Отъ Рижской таможни симъ объявляется, что въ пакгаузѣ ея 31. Іюля сего года въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 3 бочки петролеума, смѣшаннаго съ водою и соромъ, 5 пудовъ 4 фунта трубокъ глиняныхъ, 29 ф. кофе 2 зонтика шелковыхъ и 1 фунтъ цвѣтовъ искуственныхъ. № 2849.

Von dem Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dessen Packhause am 31. Juli dieses Jahres um 11 Uhr Vormittags folgende **Waaren** öffentlich versteigert werden sollen: 3 Fässer Petroleum, gemischt mit Wasser u. Schmutz, 5 Pud 4 Pfund Thonpfeifen, 29 Pfund Kaffee, 2 seidene Regenschirme und 1 Pfund künstliche Blumen. Nr. 2849.

Riga, Zollamt den 25. Juli 1869.

Vom Rigaschen Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß am Dienstag den 12. August d. J. und an den folgenden Tagen, von Vormittags 10 Uhr ab auf dem Hofe des Gutes Dahlen verschiedene, dem Herrn dimittirten gelehrten Forstmeister Peter Gustav Jurjew **Conde-Markquot-Neuugarten gehörige Kornvorräthe** und eine große Anzahl sonstiger Gutsinventarienstücke und Wirthschaftsgeräthe, deren specielles Verzeichniß in der Kanzellei dieses Landgerichts eingesehen werden kann, von einer diesseitigen Gerichtsdelegation gegen baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden.

Riga, den 24. Juli 1869. Nr. 1124. 3

Diejenigen, welche die **Straßenbeleuchtung in Pernau** mit Petroleum sammt Stellung der zum Anzünden der Lampen erforderlichen Leute, die Reparaturen der Laternen u. s. w. übernehmen wollen, haben sich zu den auf den 4. und 7. August d. J. Vormittags 12 Uhr anberaumten Ausbotsterminen hierselbst einzufinden. Die contractlichen Bedingungen sind in der Canzellei zu ersehen.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 21. Juli 1869. Nr. 241. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Frau Anastasja **Korablew** gehörige, allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 184 belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien auf Antrag Eines Löblichen Vogteigerichts d. d. 1. Juli c. Nr. 653 öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 7. October d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat, Rathhaus am 11. Juli 1869.

Nr. 842. 3

Отъ Полоцкаго Уѣзднаго Суда объявляется что въ присутствіи его будутъ производиться 24. Ноября сего года 1869 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу двухъ деревянныхъ одно-этажныхъ домовъ съ принадлежащими къ онымъ постройками принадлежащихъ Полоцкой мѣщанкѣ Хаи-Майзелевой, состоящихъ въ 3-мъ кварталѣ г. Полоцка 1-й на углу Витебской и Крижевой улицъ подъ № 808 и 2-й на углу Крижевой и Спаской улицъ подъ № 785 описанныхъ за неплатежъ ссудной недоимки, числящейся съ 1848 года 1058 руб. 39 коп. процентовъ 17 руб. 19 коп. и особо 436 рублей 35 копѣекъ штрафа 757 рублей 62 коп., поземельной недоимки 27 руб. 16 коп. оклада 1867 г. 7 руб., налога 2 руб. 50 коп. пени 27 коп. сверхъ того взыскивается 100 р. съ процентами на удовлетвореніе Полоцкой купчихи Дрейзы Парнесовой за не гербовую бумагу 20 коп. всего 2406 руб. 68 коп. за исключеніемъ изъ сего числа штрафа 734 руб. сверхъ сего числится по недоимочному регистру Уѣзднаго Казначейства 254 р. 44 к. Оцѣненные по трехъ-лѣтней сложности 1-й 282 руб. а 2-й 148 руб. 50 коп. Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются въ Уѣздный Судъ на день торговъ гдѣ имъ будутъ предъявлены бумаги къ описи относящіяся.

Іюля 11 дня 1869 года. № 2306. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію С.-Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долга Дѣйствительному Статскому Совѣтнику Бобрикову въ остальной суммѣ 4066 р. 25 к., назначена во вторичную продажу одна четвертая часть имѣнія, принадлежащая отставному подпоручику Михаилу Аблуцкому и находящагося въ нераздѣльномъ владѣніи Г. Аблуцкаго и трехъ дочерей чиновника Удалова, состоящаго Нижегородской губерніи, Горбатовскаго уѣзда, въ селѣ Фроловскомъ изъ крестьянскихъ надѣловъ, заключающихъ въ себѣ 550 десят. За эту землю крестьяне уплачиваютъ оброка всѣмъ четыремъ владѣльцамъ 1324 р. 68 к. а одному Аблуцкому 331 руб. 17 коп.; согласно этому доходу опредѣлена цѣнность всего 13,126 руб. а четвертой части Аблуцкаго, въ 3281 р. 50 к.

Продажа сія назначена въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго правленія на 19. Сентября 1869 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Причемъ на основаніи 2090 ст. X т. части 2 предъявляется, что сія вторичные торгъ и переторжка будутъ послѣдніе, окончательные. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ канцеляріи Правленія.

Іюля 2 дня 1869 года. № 4132. 1

За Вице-Губернатора,

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Р. ф. Вильмъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Das heutige Verkehrswesen nach den Ergebnissen der Pariser Ausstellung.

(Nach einem Vortrag des Prof. Dr. F. Xav. Neumann in der Versamml. des Ver. f. volksw. Fortschritt in Wien.)

Die Pariser Weltausstellung ist längst geschlossen und von den vielen Wundern, die da zu sehen waren, am Marsfeld kein Stäubchen mehr vorhanden. Eins nur bleibt zurück: Das Resultat der ungeheueren Erfahrungen, die man in der Pariser Ausstellung über den Stand der Kunst, die Entwickelung der Gewerbe, die Fortschritte der Industrie und Landwirthschaft und theilweise auch über die sociale Lage der Menschheit machen konnte. Das auf der Pariser Ausstellung gebotene Bild war so mannigfaltig, daß es kein Mensch ganz verstehen, sondern daß jeder sich nur mit einem kleinen Steinchen aus diesem millionenfältigen Mosaike befassen konnte. Aber selbst von diesen kleinsten Theilen, deren z. B. einen das Verkehrswesen bildet, Alles zu verstehen, wäre kaum ein Mensch im Stande, denn die technische Seite jedes Faches ist so schwierig, daß nur eine Anzahl von Specialitäten darüber etwas Gediegenes sagen kann. Redner will aber nur eine Seite davon besprechen, die wirthschaftlich-statistische Seite. Das Verkehrswesen bietet ein besonders günstiges Thema zu einer solchen Betrachtung, indem es in der neueren Zeit kaum eine zweite Erscheinung giebt, die einen so rapiden Fortschritt, eine so durchgreifende Umwälzung in unserem ganzen Denken, Thun und Lassen zur Folge hätte, wie die Communicationsmittel.

Die modernen Verkehrsmittel sind bekanntlich sehr jungen Ursprunges. Das erste Dampfschiff Patrick Millers fuhr erst vor 80 Jahren auf einen Landsee bei Dalswinton in England; von dieser Zeit an wurde von unternehmenden Amerikanern und Engländern ein Versuch nach dem andern gemacht, um die Dampfschiffe anfänglich als Schlepper, dann zur Personenbeförderung zu verwenden; das kleine amerikanische Dampf- und Segelschiff „Savannah" wagte im Jahre 1819 die erste Fahrt am atlantischen Ocean zwischen Newyork und Liverpool, aber erst seit 1838 besteht eine regelmäßige Dampferlinie zwischen Amerika und Europa. Der erste Eisenbahnzug ist erst vor 40 Jahren auf der Strecke Stockton-Darlington in England gefahren, und die erste telegraphische Depesche wurde gar erst im Jahre 1840 auf der Blackwall-Bahn befördert. Nichtsdestoweniger hat das Verkehrswesen Dimensionen angenommen, die an das Wunderbare grenzen. Es wird genügen anzuführen, daß, nach dem Durchschnitte von Berechnungen, die auf Grund verläßlicher Daten vom Redner angestellt worden, die gegenwärtige Handelsmarine im Stande ist, gleichzeitig 40 Mill. Ctr. Güter an ihren Bestimmungsort zu tragen, daß die Eisenbahnen im letzten Jahre thatsächlich im Durchschnitte täglich 27 Mill. Ctr. Güter und 3 Mill. Menschen befördert haben, daß im Durchschnitte täglich auf allen Telegraphenlinien der Welt 58000 Depeschen versendet wurden und daß jetzt in Europa alle Tage durchschnittlich 4 bis 5 Mill. Briefe ausgetragen und an ihre Adressen zugestellt werden müssen.

Ein solcher Aufschwung verleitet nun zunächst zu der Frage: Was sind die Einflüsse dieser großartigen Entwicklung auf die Menschheit, auf deren Civilisation und auf die Volkswirthschaft? Diese Einflüsse sind hinlänglich bekannt, nur gedenkt man derselben selten, weil man sie als etwas selbstverständliches hinnimmt. Erst durch die modernen Verkehrsmittel sind wir in die Lage gesetzt worden, den Güteraustausch auf solche Strecken auszudehnen, daß wir uns heutzutage für unsere Lebensbedürfnisse aus allen Theilen und Zonen der Welt mit Producten versorgen. Wenn wir uns die Lebensmittel betrachten, so zeigt sich, daß wir täglich Etwas genießen, das aus der tropischen und arctischen Zone, oder aus einem ganz anderem Welttheile kommt; wir kleiden uns mit Gegenständen, deren Bestandtheile und Erzeugungsstoffe oft einem ferne von uns liegenden Lande ihren Ursprung verdanken; unsere Wohnungen sind mit vielen Dingen eingerichtet und geziert, die ihre Heimath in Gegenden haben, welche durch tausende von Meilen von uns getrennt sind. Um nur ein paar kleine Beispiele zu erwähnen: der Häring, der für Norwegen allein eine Einnahmequelle von ungefähr 4 Mill. Thlr. ausmacht und bei uns so häufig genossen wird, wird in Bergen unter dem 60. Grad n. B. gefangen; er wird dort mit einem Salze marinirt, das unter dem 38. Grade n. Br., nämlich in Lissabon, Setubal, ja sogar in Trapani und Cagliari gewonnen worden ist, also auf 300—400 Meilen weit transportirt werden muß; wir bereiten uns demnach um wenige Kreuzer den Genuß eines Artikels, zu dessen Erzeugung Transporte auf Distanzen von 5 bis 600 Meilen nöthig sind. Die billigen halbwollenen Hosen- und Rockstoffe, die sehr hübsch aussehen, trugen wir so oft, ohne nur einen Augenblick daran zu denken, daß wir die Baumwolle aus Amerika, Schafwolle vom Cap der guten Hoffnung, aus Australien oder Ostindien und Farbstoffe aus Europa friedlich auf unserem Körper vereint durch die Welt führen. Die Seife mit welcher wir unsere Hände reinigen, ist meist aus Pflanzenfetten bereitet, die den Tropen ihren Ursprung verdanken; die Talgkerze besteht zum großen Theile aus einem Rohproducte, das man aus Rußland und Amerika bezieht und in der Stearinkerze, die wir brennen, bildet das Palmöl Afrikas einen wichtigen Bestandtheil. So versorgen wir uns stets und täglich mit diesen und tausend anderen Schätzen aller Zonen und daß selbst der Unbemittelte dieß vermag, das ist eines der Wunder des modernen Verkehrs.

Sowie mit dem Güterverkehre, verhält es sich auch mit dem Gedankenaustausche. Der Gedanke, der an einem Punkte der Welt erwacht ist, wird sehr bald das Eigenthum der ganzen Menschheit. Briefe, telegraphische Depeschen, Zeitungen, Bücher, Wanderversammlungen, wissenschaftliche Congresse und Ausstellungen, das sind die Mittel, durch welche die Gedanken mit Blitzeseile unter uns verbreitet werden; wir könnten aber diese Mittel entweder gar nicht oder nur im beschränktesten Maße anwenden, stände nicht die Dampfkraft und der electro-magnetische Strom in unseren Diensten.

Der durch den Güter- und Gedankenaustausch hervorgerufene Impuls schafft als natürliche Folge die ins Tausendfache gehende Arbeitstheilung, jene wirthschaftlich größte Umwälzung, die heute fast bei keiner Production fehlen darf. Zugleich wird das Loos der arbeitenden Classen durch die modernen Verkehrsmittel direct gehoben. Porter hat in seinem Buche on the progress of nations für England nachgewiesen, daß in Folge der Eisenbahnen das frühere Elend dort kaum mehr gekannt ist. Es heißt dort: „Der erleichterte Transport hob den Handel, der wachsende Handel gab Beschäftigung und erhöhte den Arbeitslohn, die Veränderung der Transportkosten und die Aufhebung von Zöllen machten die Lebensmittel billiger und die ungeheure Handelsfluth seit 1850 hat Einkommen und Wohlstand der Arbeiter auf eine nie zuvor erreichte Höhe gebracht. Die Eisenbahnen gaben den ersten Anstoß zu dieser großen Veränderung und theilen mit dem Freihandel den Ruhm der späteren Entwickelung der arbeitenden Classen und der Vermehrung des Nationalwohlstandes.

(Fortsetzung folgt.)

Дозволено цензурою Рига, 28. Іюля 1869.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

АМЕРИКАНСКІЯ ШВЕЙНЫЯ МАШИНЫ

СИСТЕМЫ КАЛЬБО

Поставщика Его Императорскаго Величества и Арміи Русской и Французской

Л. КАСТИЛЬОНЪ,

Коммиссіонеръ Военнаго Министерства

старѣйшаго и важнѣйшаго торговаго дома въ Россіи.

Челночныя машины, работающія въ двѣ нитки нераспускающимся швомъ; исполняющія всевозможныя швейныя работы и снабженныя различными аппаратами для ихъ производства.— Кромѣ уже давно извѣстнаго превосходства ихъ по качеству, надъ другими системами, вновь полученныя машины имѣютъ еще ту неоспоримую выгоду, что продаются по дешевой цѣнѣ

НА УГЛУ БОЛЬШОЙ МОРСКОЙ И НЕВСКАГО ПРОСПЕКТА, Д. ЕЛИСѢЕВА ВЪ БЕЛЬ-ЭТАЖѢ, С.-ПЕТЕРБУРГЪ.

Die durch Billigkeit und solide Arbeit sich auszeichnenden

Schwedischen landwirthschaftlichen Maschinen

sowie auch

Decimal-Waagen

in jeder Grösse mit justirten Gewichten, verkaufen vom Lager

A. Siebert & Co.

Riga, gr. Jacobsstrasse № 1, neben der Börse.

Von der 2. Livländischen Bezirks-Accise-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ihr Verwaltungslocal sich vom 1. August c. ab im Hause des Herrn Schlossermeisters **Minuth** in der St. Petersburger Vorstadt, Kirchen- und Ritterstraßen-Ecke befinden wird.

Riga, den 24. Juli 1869. Nr. 527. 2

Impf-Atteste

in kleinem Format sind à $1/2$ Kop. pr. Stück in der Redaction der Gouvernements-Zeitung, im Schlosse, vorräthig.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Superphosphat,

höchste Qualität, enthaltend 18 bis 20% lösliche Phosphorsäure, halten auf Lager

Mau & Co.,
Sünderstraße Nr. 2. 2

Tahs pee Ruzkas muischas (Walmeeras kreise) **klausischanas** semmes peederrigas semneeku mahjas teek **pahrdohtas**, un warr tee, kas schahs mahjas pirkt gribbetu, pee Ruzkas muischas waldischanas jeb pee draudseskunga Fauna-muischâ (pee Walmeeras) **peemeldetees**. 2

Die zum Gehorchslande des Gutes **Würzemberg** gehörigen **Landstellen** sollen **verkauft** werden und **haben etwaige Kaufliebhaber** die Verkaufsbedingungen **bei der örtlichen** Gutsverwaltung oder dem Herrn **Kirchspielsrichter v. Keußler** in Sternhof einzusehen.

Schüler hiesiger Lehranstalten können vom August an gegen eine mäßige Zahlung **als Pensionaire** bei einem Lehrer **Aufnahme finden**, der ihnen außer der beständigen Beaufsichtigung zugleich jede nothwendige Nachhilfe in ihren Arbeiten zu bieten beabsichtigt. Nähere Auskunft ertheilt

N. Asmuß,
in Riga, Altstadt Nr. 11 1.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rig. Passbüreau abzuliefern.

Paßbüreau-Billet der zum Gute Seeburg verzeichneten Madde Lindblad d. d. 11. Juli 1869 Nr. 9378, giltig bis zum 13. September 1869.

B.-B. des Lenkowskischen Ebräers Abram Mowschowitz Rosenberg d. d. 15. Mai 1869 Nr. 684, giltig bis zum 15. April 1870.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.